

Geschäftsordnung des Jugendparlamentes Wolfenbüttel

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

Das Jugendparlament ist ein Gremium, das den Rat neben den Ratsausschüssen in kinder- und jugendrelevanten Fragen aus Sicht der Kinder und Jugendlichen berät. Es versteht sich als die Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen in Wolfenbüttel.

Änderung vom 12.04.2011 zur Abstimmung in der Sitzung am 12.04.2011:

Das Jugendparlament hat die Aufgabe Jugendliche politisch einzubinden, daher sollen Elemente der direkten Demokratie geschaffen werden. Alle Wolfenbütteler Kinder und Jugendliche (6-21 Jahre) haben das Recht Anträge und Themen an das Jugendparlament zu richten, die vom Jugendparlament zu behandeln sind.

§ 2 Mitglieder

- (1) Das Jugendparlament besteht aus Mitgliedern, die durch Wahlen der Schüler an den weiterführenden Schulen der Stadt Wolfenbüttel, der Förderschule am Teichgarten, der Peter-Räuber-Schule und der Berufsschule Wolfenbüttel bestimmt werden. Das Jugendparlament wird durch einen Vorstand geleitet. Jede Schule erhält eine Reihe von Sitzen, die ihren Schülerzahlen angemessen begrenzt ist.
- (2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird entsprechend der sich aus der Wahl ergebenden Nachrückliste der Sitz neu besetzt.
- (3) Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Bestellung der Mitglieder

Der Rat stellt die Zusammensetzung des Jugendparlamentes sowie etwaige Veränderungen durch Beschluss fest. Der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin bestellt die ehrenamtlichen Jugendparlamentsmitglieder entsprechend § 23 NGO zu der ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ergeht eine Belehrung entsprechend § 28 NGO.

§ 5 Amtsperioden

- (1) Die Amtsperiode der Mitglieder des Jugendparlamentes beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten

Jugendparlamentes. Sie endet mit der Wahl des neuen Parlamentes und dessen anschließender Konstituierung.

Änderung lt. Beschluss des Jugendparlaments vom 18.08.2010:

Der Carl-Gotthard-Langhansschule wird aufgrund zahlreicher einjähriger Schulzweige das Recht einer jährlichen Wahl zu Beginn des Schuljahres eingeräumt. Die Amtszeit der Vertreter/innen dieser einjährigen Schulzweige beträgt 1 Jahr.

- (2) Die Mitgliedschaft im Jugendparlament endet, wenn das Mitglied des Jugendparlamentes auf sein Mandat verzichtet oder seine Schule verlässt. In diesen Fällen geht die Mitgliedschaft auf die erste Ersatzperson entsprechend der in der Wahlordnung festgelegten Reihenfolge über.
- (3) Die Amtsperiode des Vorstandes des Jugendparlamentes dauert ein Jahr.

§ 6 Vorsitz

- (1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit (d.h. mit höchster Anzahl der abgegeben, gültigen Stimmen) den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den ersten und den zweiten Stellvertreter bzw. die erste oder zweite Stellvertreterin, die in ihrer numerischen Reihenfolge den Vorsitzenden oder die Vorsitzende im Verhinderungsfall vertreten.
- (2) Der oder die Vorsitzende und die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen bilden den Vorstand.
- (3) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit mit Mehrheit (d.h. mit mehr als der Hälfte der abgegeben, gültigen Stimmen) abgewählt werden. Für den abgewählten Vorstand ist unverzüglich ein neuer Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand des Jugendparlamentes wird regelmäßig jährlich kurz vor dem Ende seiner Amtsperiode neu gewählt.

§ 7 Geschäftsführung

Die Stadtjugendpflege übernimmt die Geschäftsführung des Jugendparlamentes. Geschäftsführer ist der Stadtjugendpfleger oder die Stadtjugendpflegerin. Im Verhinderungsfall wird der Stadtjugendpfleger oder die Stadtjugendpflegerin von seinem Vertreter bzw. seiner Vertreterin vertreten. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Jugendparlamentes erfolgen die Versendung der Protokolle, die Ladungen zu den Sitzungen sowie die Anfertigung der Vorlagen für das Jugendparlament

und die Vorlagen des Jugendparlamentes in den Ratsausschüssen durch die Stadtjugendpflege.

§ 8 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Der geschäftsführende Stadtjugendpfleger oder die Stadtjugendpflegerin und der oder die Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Jugend, Soziales und Sport nehmen an den Sitzungen des Jugendparlamentes teil und sind verpflichtet auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie sind ebenso auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (2) Im Verhinderungsfall des geschäftsführenden Stadtjugendpflegers bzw. der Stadtjugendpflegerin oder des oder der Ausschussvorsitzenden nehmen ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen die Rechte und Pflichten aus Absatz 1 wahr.

§ 9 Einberufung des Jugendparlamentes

- (1) Das Jugendparlament tagt nach Geschäftsbedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr. Der Geschäftsbedarf wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende festgestellt.
- (2) Im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden lädt der geschäftsführende Stadtjugendpfleger bzw. die Stadtjugendpflegerin die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In der Ladung sind Zeit und Ort der Sitzung bekannt zu geben.

§ 10 Tagesordnung

- (1) Alle Jugendparlamentsmitglieder sind berechtigt Tagesordnungspunkte anzumelden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Jugendparlamentes bei einem Vorstandsmitglied oder der Stadtjugendpflege eingereicht werden.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Jugendparlamentes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (d.h. mit qualifizierter Mehrheit) seiner Mitglieder erweitert und geändert werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Jugendparlamentssitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

Änderung vom 12.04.2011 zur Abstimmung in der Sitzung am 12.04.2011:

- (4) *Als Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen Wolfenbüttels ist das Jugendparlament bemüht Anregungen sowie Wünsche aller Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen und als Tagesordnungspunkte in die Sitzungen einzubringen.*

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit (d.h. mehr als die Hälfte) seiner Mitglieder oder alle Mitglieder anwesend sind und keines seiner Mitglieder eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der bzw. die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Das Jugendparlament bleibt beschlussfähig, bis ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.

§ 13 Abstimmungen

- (1) Das Jugendparlament fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit (d.h. mit mehr als der Hälfte der Stimmen) der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Abstimmungsleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende formuliert den Antrag, über den abgestimmt werden soll, so, dass er mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen offen. Zu einer geheimen Abstimmung kommt es, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied des Jugendparlamentes dies verlangt.

§ 14 Arbeitsgruppen

Bei Bedarf können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 15 Empfehlungen an Fachausschüsse

Stellungnahmen und Empfehlungen des Jugendparlamentes sind unverzüglich von der Verwaltung den Fachausschüssen auf dem nach der Geschäftsordnung des Rates vorgesehenen Weg zur Beratung zuzuleiten.

§ 16 Niederschrift

- (1) Das Ergebnis der Sitzung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende bestimmt vor einer jeden Sitzung den jeweiligen Protokollführer bzw. die jeweilige die Protokollführerin der Sitzung.
- (3) Aus der Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, der Sitzungsort, die behandelten Tagesordnungspunkte und die Namen der Anwesenden ersichtlich sein.
- (4) Die Niederschrift ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendparlamentes und von der für Anfertigung des Protokolls verantwortlichen Person zu

unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist allen Jugendparlamentsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zu übersenden.

- (5) Das Jugendparlament beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift der vorhergehenden Sitzung.

§ 17 Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Geschäftsordnung keine Sonderregelungen trifft, gelten die Bestimmungen der NGO und der GO des Rates der Stadt Wolfenbüttel ergänzend.

§ 18 Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Jugendparlamentes kann nur mit zwei Drittel Mehrheit (d.h. einer qualifizierten Mehrheit) und der Zustimmung des Rates der Stadt Wolfenbüttel geändert werden.

§ 19 Auflösung des Jugendparlamentes

Das Jugendparlament kann sich nach ordnungsgemäßer Ladung durch einstimmigen Beschluss (d.h. keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder) aller anwesenden Mitglieder selbst auflösen. Über das weitere Verfahren – vorgezogene Wahlen, Amtspause oder dauerhafte Auflösung – entscheidet der Vorstand.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach der Beschlussfassung in der ersten konstituierenden Sitzung des Jugendparlamentes in Kraft.

gez.
402/Fabriczek